

Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

44. Jahrgang

Braunschweig, den 4. Mai 2017

Nr. 5

Inhalt	Seite
Auslegung einer Flächennutzungsplanänderung.....	9
Siebte Satzung zur Änderung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Stadt Braunschweig (Schulbezirkssatzung).....	9
Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungssatzung).....	11

Auslegung einer Flächennutzungsplanänderung

Braunschweig, den 25. April 2017

I Berichtigung des Flächennutzungsplans (§ 13a BauGB)

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
i.V.
Leuer
Stadtbaurat

Der Rat der Stadt Braunschweig hat am 28. März 2017 den Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift „Georg-Eckert-Institut, Celler Straße“, AP 24, als Satzung beschlossen. Der Flächennutzungsplan wird hiermit gem. § 13 a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) im Wege der Berichtigung angepasst. Die 139. Änderung des Flächennutzungsplanes „Georg-Eckert-Institut, Celler Straße“, Stadtgebiet zwischen Celler Straße, Freistraße und Westlicher Okerumflut, stellt Sonderbaufläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Forschung und Entwicklung“ dar.

Siebte Satzung zur Änderung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Stadt Braunschweig (Schulbezirkssatzung) vom 28. März 2017

Auf Grund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), und in Ausführung des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 28. März 2017 folgende Satzung beschlossen:

II Verletzung von Vorschriften (§§ 214, 215 BauGB)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Art. I

Die Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Stadt Braunschweig (Schulbezirkssatzung) vom 5. Juli 2004 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 6 vom 20. Juli 2004, Seite 17) in der Fassung der Sechsten Änderungssatzung vom 3. Mai 2016 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 7 vom 22. Juni 2016, Seite 25) wird wie folgt geändert:

Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

III Wirksamwerden der Flächennutzungsplanänderung (§ 6 BauGB)

Die vorstehende Änderung liegt beim Referat Bauordnung, Beratungsstelle Planen-Bauen-Umwelt, Langer Hof 8, 5. Stock, Zimmer 503, während der Publikumszeiten, werktags außer mittwochs und sonnabends von 8:30 bis 13:00 Uhr, donnerstags auch von 14:30 bis 18:00 Uhr, zu jedermanns Einsicht aus.

Mit dieser Bekanntmachung wird die vorstehend aufgeführte Flächennutzungsplanänderung wirksam.

1. Nach § 2 Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
Aufgrund der Bildung eines gemeinsamen Schulbezirks für die Grundschule Gartenstadt und den Grundschulzweig der Grund- und Hauptschule Rünigen werden Obergrenzen für die Zügigkeit der Grundschule Gartenstadt und des Grundschulzweigs der Grund- und Hauptschule Rünigen festgelegt. Für den Grundschulzweig der Grund- und Hauptschule Rünigen wird eine Einzügigkeit (vier Klassen) und für die Grundschule Gartenstadt eine Zweizügigkeit (acht Klassen) festgelegt.
2. Die bisherigen Absätze 3 bis 6 des § 2 werden als Absätze 4 bis 7 geführt.
3. In der Anlage zu § 2 Abs. 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - a) Der Grundschule Gartenstadt und dem Grundschulzweig der Grund- und Hauptschule Rünigen werden folgende Straßen zugeordnet:

**Grundschule
Gartenstadt**

Achtermannstraße*
Alte Frankfurter Straße*
Am Alten Bahnhof 13 – 17*
Am Füllerkamp*
Am Fuhsekanal*
Am Turmsberg*
Arndtstraße 1 - 16 und 22 - 38*
Büchnerstraße*
Deisterstraße*
Diesterbleek*
Eisenbütteler Straße*
Elzweg*
Fabrikstraße*
Frankfurter Straße 34 - 49 und 218 - 263*
Friedrich-Seele-Straße 1 - 12*
Hainbergstraße*
Harzstieg*
~~Helene-Künne-Allee*~~
Hilsstraße*
Hoheworth*
Hugo-Luther-Straße 17 – 53*

Im Seumel*
Ithstraße*
Jahnstraße*
Lappwaldstraße*
Marienberger Straße*
~~Martha-Fuchs-Straße²~~
~~Nellie-Friedrichs-Straße*~~
Oderblick*
Otto-v.-Guericke-Straße*
Rhönweg*
Schrotweg*
Sollingstraße*
Stobwasserstraße*
Süntelstraße*
~~Tilla-von-Praun-Straße*~~
Theodor-Heuss-Straße 7, 10, 12, 26 und 28*
Torfhausweg*
~~Viktoria-Luise-Straße*~~
Werkstättenweg*
~~Wilhelmine-Reichard-Weg*~~
Wurtembergstraße*

* gemeinsamer Schulbezirk mit Grundschule Rünigen

**Grundschule
Rünigen**

Am Sandberg*
Altenaustraße*
Am Westerberge*
Auf der Worth*
Berkenbuschstraße*
Böttgerstraße*
Braunstraße*
Dieselstraße*
Engelhardstraße*
Goethestraße*
Granestraße*
Grüner Weg*
Hahnenkleestraße*
Heerstieg*
Holstenweg*
Hohegeißstraße*
Im Turmswinkel*
Irisweg*

Kamp*
Lautenthalstraße*
Leiferder Weg*
Lessingstraße*
Liebigstraße*
Mühlenweg*
Raabestraße*
Rünigenstraße 70 - 80*
Schenkendamms*
Schlichtingstraße*
Schmitzstraße*
Schwarzer Weg*
Singerstraße*
Thiedestraße*
Unterstraße*
Westerbergstraße 85 - 98*
Wildemannstraße*
Zollkamp*

* gemeinsamer Schulbezirk mit Grundschule Gartenstadt

- b) Die bisher dem Grundschulbezirk Broitzem gemeinsam mit dem Grundschulbezirk Gartenstadt zugeordneten Straßen Helene-Künne-Allee, Martha-Fuchs-Straße, Nellie-Friedrichs-Straße, Tilla-von-Praun-Straße, Viktoria-Luise-Straße und Wilhelmine-Reichardt-Weg werden ausschließlich dem Grundschulbezirk Broitzem zugeordnet.
- c) Dem Grundschulbezirk Büldenweg wird die Schwanbergerstraße zugeordnet.
- d) Dem Grundschulbezirk Diesterwegstraße wird die Straße Noltemeyerhöfe zugeordnet.
- e) Dem Grundschulbezirk Isoldestraße wird die Straße Nordanger zugeordnet.
- f) Dem Grundschulbezirk Rheinring wird die Isselstraße zugeordnet.

Art. II

Die Satzung tritt am 1. August 2018 in Kraft.

Braunschweig, den 24. April 2017

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Dr. Hanke
Stadträtin

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 24. April 2017

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Dr. Hanke
Stadträtin

**Dritte Satzung zur Änderung der Satzung
über die Abfallentsorgung
in der Stadt Braunschweig
(Abfallentsorgungssatzung)
vom 28. März 2017**

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), in Ausführung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569), sowie des Nds. Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Oktober 2013 (Nds. GVBl. S. 254), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 28. März 2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungssatzung) vom 17. Dezember 2013 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 19 vom 20. Dezember 2013, S. 69) in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 6. Oktober 2015 (Amtsblatt für Stadt Braunschweig Nr. 15 vom 15. Dezember 2015, S. 83) wird wie folgt geändert:

1. In §§ 6 Abs. 3 und 7 Abs. 4 wird das Wort „Kleinanliefererplatz“ jeweils durch das Wort „Wertstoffhof“ ersetzt.
2. § 10 Unterabs. 2 wird um die beiden folgenden Sätze ergänzt:
„Kleingeräte können zudem an den bekannt gegebenen Sammelstellen durch Eingabe in die dafür vorgesehenen Behälter entsorgt werden. Für die Benutzung der Behälter gilt § 6 Abs. 4 bis 6 entsprechend.“
3. In § 14 Absatz 7 werden die Worte „eines Monats“ durch die Worte „des Folgemonats“ ersetzt.
4. In § 17 Absatz 1 wird die Benennung der Abfallentsorgungsanlagen auf dem „Betriebshof Frankfurter Straße 251“ wie folgt gefasst:
 - „5. Wertstoffhof
 6. Sammelstelle für Altgeräte nach ElektroG
 7. Bereitstellungsfläche für die Abgabe von Sonderabfällen.“
5. Der Anhang 3 b) zur Abfallentsorgungssatzung erhält die beigefügte Fassung:
„b) Entsorgungsintervalle gem. § 15 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung für die nicht unter a) erwähnten Grundstücke und Behälterarten:

Die Behälter werden grundsätzlich wie folgt entleert bzw. abgeholt:

Restabfallbehälter 40 Liter	Gesamtes Stadtgebiet (inkl. der unter a) genannten Straßen) bei Nutzung durch 1 Person	Entsorgung alle 4 Wochen
Restabfallbehälter 40, 60, 80, 120 und 240 Liter	Gesamtes Stadtgebiet	Entsorgung 14-tägig
Bioabfallbehälter 60 und 120 Liter	Gesamtes Stadtgebiet	Entsorgung 14-tägig (von Mitte Mai bis Mitte November einmal wöchentlich)
Wertstoffbehälter 120 und 240 Liter	Gesamtes Stadtgebiet	Entsorgung alle 4 Wochen
Bioabfallgroßbehälter 550 Liter	Gesamtes Stadtgebiet	Entsorgung 14-tägig (von Mitte Mai bis Mitte November einmal wöchentlich)
Bioabfallgroßbehälter 1.100 Liter und Restabfallgroßbehälter 550, 770, 1.100 und 4.500 Liter	Gesamtes Stadtgebiet	Entsorgung einmal oder zweimal wöchentlich (je nach Wunsch)
Restabfallgroßbehälter 550, 770, 1.100 auf gewerblich genutzten Grundstücken	Gesamtes Stadtgebiet	Entsorgung einmal oder zweimal wöchentlich oder 14-tägig (je nach Wunsch)
Wertstoffgroßbehälter 1.100 Liter	Gesamtes Stadtgebiet	Entsorgung alle 2 Wochen

Abfallsäcke	Gesamtes Stadtgebiet	Entsprechend der Entleerung der 60, 120 und 240 Liter Abfallbehälter vor Ort
Grünabfallsäcke	Gesamtes Stadtgebiet	Entsprechend dem Leerungsrhythmus für Bioabfallentsorgung

Der für die Abfuhr/Abholung vorgesehene Wochentag wird gemäß § 21 bekannt gegeben.“

Artikel II

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den 24. April 2017

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Leuer
Stadtbaurat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 24. April 2017

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Leuer
Stadtbaurat